

THEMEN

- Problematik Mietwagen
- Lohnfortzahlung auch bei Verletzung im Nebenjob
- Wenn die Freisprechanlage die Batterie auslaugt
- Kündigung eines Auszubildenden wegen schlechter Leistungen
- Einsatz von Elektroschockgeräten zur Hundeausbildung unzulässig

Der Beratungstipp

Problematik Mietwagen

In der Rechtsprechung häufen sich die Urteile, die sich mit der Inanspruchnahme eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall befassen. Anlass dafür ist ein typischer Geschehensablauf nach einem Unfall: Der Geschädigte sucht seinen Kfz.-Betrieb auf und bespricht dort das weitere Vorgehen. Bei diesem Anlass wird ihm zur Erhaltung der Mobilität ein Mietwagen angeboten. Der Geschädigte nimmt dieses Angebot dankend an. Was soll daran schon problematisch sein? Zunächst wird der Geschädigte zu diesem Zeitpunkt selten sicher sein können, ob er mit vollem Schadensersatz rechnen kann oder vielleicht nur mit einer Quote. Die bei der Haftung aus einem Verkehrsunfall zu berücksichtigende Betriebsgefahr eines Fahrzeuges führt in vielen Fällen zu einer Mithaftung, auch wenn der Geschädigte subjektiv den Eindruck haben mag, „nicht schuld“ an dem Unfall zu sein. Eine Mithaftung bedeutet, dass insoweit auch ein Teil der Mietwagenkosten bei dem Geschädigten verbleibt.

Kostensersatz für einen Mietwagen kann im Übrigen von dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nur dann beansprucht werden, wenn die Anmietung wirtschaftlich vertretbar war. D. h. bei geringem Fahrbedarf kann sich der Versicherer mit Erfolg darauf berufen, dass ein Mietwagen gar nicht benötigt wurde und es gegebenenfalls auch ein Taxi für eine Einzelfahrt getan hätte.

Und schließlich: Die Mietwagenunternehmen haben unterschiedliche Tarife und zwar den Unfallersatztarif und den Normaltarif. Dazu muss man wissen, dass der Unfallersatztarif wesentlich teurer als der Normaltarif ist. Der üblicherweise zwischen Mietwagenunternehmen und Geschädigten vereinbarte Unfallersatztarif ist zunehmend in die Kritik der Gerichte geraten. Also Vorsicht!

Fazit:

Das Verkehrsrecht hat sich immer mehr zu einer Spezialmaterie entwickelt. Die Mietwagenproblematik sowie zahlreiche weitere Fallstricke erfordern zwingend, dass bereits anfangs die Weichen richtig gestellt werden, wozu der fachkundige Rat eines auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwaltes erforderlich ist. Aus der Sicht des Geschädigten ist es also immer geboten, sofort anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn der Geschädigte nach dem Ergebnis der Schadensregulierung nicht noch der Dumme sein soll.

Lohnfortzahlung auch bei Verletzung im Nebenjob

Wer ohne eigenes Verschulden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit einen Betriebsunfall erleidet, braucht sich um seine Entgeltfortzahlung im Hauptjob keine Sorgen zu machen. Denn der Arbeitgeber des Hauptarbeitsverhältnisses ist zur Zahlung des Gehalts im Krankheitsfall selbst dann verpflichtet, wenn er die Nebentätigkeit nicht genehmigt hatte. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm

Überreicht durch:

